



Interessengemeinschaft für Waffenbesitz e. V.

STELLUNGNAHME

zur Evaluierung des Waffengesetzes durch das
Bundesministerium des Innern (BMI)

(Stand 03.10.2025)

pro legal

Interessengemeinschaft für Waffenbesitz e. V.

Geschäftsstelle

Potsdamer Straße 91

14469 Potsdam

Tel: 0331 – 61 90 96 28

E-Mail: info@prolegal.de

Web: www.prolegal.de

Inhaltsverzeichnis

Seite 3	Einleitung
Seite 4	1. Führverbote gemäß der §§ 42 – 42c WaffG sowie Erlaubnisse zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen gem. den §§ 19, 28 und 28a des WaffG
Seite 5	2. Verbotene Waffen gemäß Anlage 2 zum Waffengesetz
Seite 6	3. Aufbewahrungsvorschriften für Schusswaffen und verbotene Waffen
Seite 7	4. Regelungen zu großen Magazinen (Ladevorrichtungen)
Seite 8	5. § 14 WaffG: Erwerb und Besitz von Schusswaffen & Munition durch Sportschützen
Seite 9	Abschluss

Einleitung

Schon die Einführung des Bundeswaffengesetzes im Jahr 1972 wurde nur auf Annahmen und Ideologien gestützt. Noch nie in der Geschichte des Bundeswaffengesetzes wurde geprüft ob die bestehenden Regelungen wirksam sind und überhaupt einen messbaren Gewinn für die innere Sicherheit darstellen.

pro legal e. V. begrüßt daher ausdrücklich, dass die Wirkung des Waffengesetzes nun endlich sachlich neutral evaluiert wird. Denn: Der Einsatz von Waffen, insbesondere zu gefährlicher Körperverletzung, Mord oder Totschlag ist bereits mit den allerhöchsten denkbaren Strafen bewehrt. Die Wirksamkeit von Regelungen in untergeordneten Gesetzen kann daher zu Recht angezweifelt werden. Die wiederholten - meist anlassbezogenen - Verschärfungen machen das Waffengesetz nicht nur komplex und nicht mehr praxistauglich, vielmehr dürften die getroffenen Maßnahmen keinen nachweisbaren positiven Effekt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erbringen! Im Gegenteil:

- Angesichts wachsender innerer und äußerer Bedrohungslagen wirkt es geradezu grotesk, erhebliche sicherheitsrelevante Ressourcen darauf zu verwenden, bereits geprüfte und in der Folge weiter überprüfte, nachweislich gesetzestreue Bürger mit Bürokratie und symbolischen Regelungen zu belasten oder arglose Alltagsverhaltensweisen zu kriminalisieren.
- Die getroffenen Maßnahmen richten sich ausschließlich gegen die gesetzestreue Bevölkerung, Straftäter hindert es nicht an der Begehung von Straftaten. Der möglichen Evaluierung der getroffenen Maßnahmen steht im Wege, das bislang keine Statistiken mit Unterscheidung nach Taten mit legalen, illegalen, erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Waffen bestehen. Eine Unterscheidung kann bisher auch allein daher nicht vorgenommen werden, weil die entsprechenden Deliktschlüsselnummern fehlen.
- Die fehlende Differenzierung umfasst auch den Bereich der Messer. Legal fñhrbare Messer, Messer die mit für Verboten im Fñhren belegt sind und Messer, die als verbotene Waffen eingestuft sind, werden nicht voneinander unterschieden. Eine entsprechende Unterscheidung wñrde wegen der unverhåltnismåßig komplizierten Gesetzeslage auch ein kaum ùberwindbares Hindernis darstellen.
- ùberbordende Bñrokratie behindert eine effektive Kriminalitåtsbekåmpfung, da unnõtige Ressourcen vor allen Dingen im Bereich der absolut gar nicht deliktrelevanten Waffen gebunden werden: Insbesondere Vorderladerwaffen treten ùberhaupt gar nicht in der Kriminalitåtsstatistik in Erscheinung. Dennoch unterliegen sie den selben Restriktionen wie moderne Schusswaffen.
- Ohne eine moderne und dauerhafte Amnestieregelung werden mehr und mehr Waffen in die Illegalitåt getrieben.

Als unabhängiger Verein, der sich grundsätzlich für ein ideologiefreies und faires Waffengesetz einsetzt, möchten wir uns in unserer Stellungnahme nicht mit rein jagdlichen, sportlichen, wirtschaftlichen oder berufsbezogenen Themen befassen.

Diese Aspekte werden mit Sicherheit von den jeweiligen Fachverbänden eingebracht. Unser Ziel ist es vielmehr, Doppelungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass bestimmte Punkte, die in keiner der klassischen Interessensvertretungen im Mittelpunkt stehen, im Rahmen der Evaluierung nicht aus dem Blick geraten.

Vor diesem Hintergrund sind die aus unserer Sicht für eine Evaluierung relevantesten Punkte:

1. Führverbote gem. der §§ 42 bis 42c WaffG sowie Erlaubnisse zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen gem. den §§ 19, 28 und 28a des WaffG

1.1 Führverbote gem. der §§ 42 bis 42c

Die §§ 42 – 42c WaffG enthalten pauschale Führverbote für Waffen, Messer und Anscheinswaffen sowie die Ermächtigung für Waffenverbotszonen.

Polizei und Verwaltung bewerten diese Maßnahmen regelmäßig anhand der Zahl festgestellter Verstöße. Diese Kennzahl ist jedoch ungeeignet, da sie lediglich die Kontrolldichte abbildet, nicht aber einen messbaren und belegbaren Einfluss auf Gewaltkriminalität darstellt.

Evaluierungen einzelner Waffenverbotszonen wie in Heilbronn, Leipzig oder Wiesbaden zeigen keinen signifikanten Rückgang der Gewaltkriminalität. Teilweise genannte Rückgänge einzelner Delikte sind statistisch nicht belastbar. Besonders gravierend ist, dass § 42a, der Messerverbote regelt, seit seiner Einführung 2008 nie wissenschaftlich evaluiert wurde, obwohl, insbesondere in jüngerer Vergangenheit, viele Gewalttaten im öffentlichen Raum mit Messern begangen wurden, die bereits unter diese Führ - oder Besitzverbote fallen. Das spricht klar gegen die Eignung und Verhältnismäßigkeit der Norm!

Die praktische Umsetzung führt zudem zu absurden Situationen. So musste etwa der Düsseldorfer Nachtwächter seine Hellebarde umbauen, um seiner Tätigkeit nachgehen zu dürfen. Jährlich werden zu Anlässen wie Halloween oder Karneval waffenrechtliche Strafverfahren gegen Bürger eröffnet, weil Spielzeug- oder Anscheinswaffen Teil von Verkleidungen sind.

Die Ausnahmeregelung zum „allgemein anerkannten Zweck“ in § 42a ist so unpräzise, dass für Bürger keine Rechtssicherheit besteht. Damit entstehen erhebliche Belastungen für Polizei und Justiz, die sich mit Bagatelldfällen wie Taschenmessern, Multitools oder Spielzeugwaffen befassen müssen, während ein Beitrag zur Reduktion schwerer Gewalttaten nicht nachweisbar ist.

Auch im europäischen Vergleich handelt es sich um einen Sonderweg, der Transit- und Vollzugsprobleme verursacht.

Insgesamt ist zu prüfen, ob die Führverbote tatsächlich einen realen und nachweisbaren Sicherheitsgewinn erbringen oder ob sie in erster Linie Symbolwirkung entfalten, Ressourcen binden und rechtschaffene Bürger kriminalisieren.

1.2 Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen gem. der §§ 19, 28 und 28a WaffG

§ 19 WaffG regelt den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition sowie zum Führen der Schusswaffen durch die gefährdete Person selber; § 28 WaffG selbiges für Unternehmer bzw. Mitarbeiter im privaten Sicherheitsgewerbe und § 28a WaffG sinngemäß selbiges für Bewachungsaufgaben auf Seeschiffen, die die Bundesflagge führen.

Insbesondere zum Erlangen eines Waffenscheins nach § 19 WaffG zum Selbstschutz sind inzwischen so hohe Hürden aufgelegt, dass diese kaum noch erteilt werden. Die Zahl dieser Erlaubnisse ist so gering, dass keine statistischen Daten überhaupt zu finden sind.

Selbiges gilt für Erlaubnisinhaber nach den §§ 28 und 28a WaffG, auch hier werden die Hürden immer höher geschraubt, obwohl insbesondere der Objektschutz im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung einen zunehmend höheren Stellenwert erfährt.

Vor allem die Auflagen beim Objektschutz erscheinen wenig zweckdienlich, weil sich das Führen auf ohnehin überwiegend auf befriedetes Besitztum beschränkt und lediglich der Weg vom Bewachungsunternehmen zum Objekt unter diese Regelung fällt.

Vor dem Hintergrund das absolut keine deliktrelevanten Verstöße aus der Ausübung der drei zitierten Paragraphen veröffentlicht worden sind, ist zu prüfen ob die Restriktionen zu den Erlaubnissen zum Führen von Waffen ihren Zweck erfüllen.

Offenbar wird hier sogar der Zweck einen Sicherheitsgewinn zu erbringen ins Gegenteil verkehrt, wenn diejenigen, die Menschenleben, Gesundheit und Sachwerte beschützen sollen, vor solche Hürden gestellt werden.

Diese Paragraphen derart restriktiv anzuwenden erscheint in erster Linie eine Symbolwirkung zu entfalten, Ressourcen zu binden und rechtschaffene Bürger und Unternehmer zu kriminalisieren, aber keinen Mehrwert für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu bieten.

2. Verbotene Waffen gemäß Anlage 2 zum Waffengesetz

Es ist umfassend zu evaluieren, ob die in Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes genannten verbotenen Waffen und Gegenstände allesamt objektiv sinnvoll und sicherheitsrelevant sind. Die Evaluierung muss den ursprünglichen Gefährdungsbezug mit der heutigen praktischen Relevanz abgleichen und dabei kriminalstatistische Daten sowie die europäische Rechtslage berücksichtigen.

Dies schließt ausdrücklich die nationalen Regelungen zu großen Magazinen, die Beschränkungen bei Zielbeleuchtungsgeräten, Nachtsichtvorsätzen und Lasern sowie die übrigen Kategorien wie Wurfsterne, Präzisionsschleudern, Schlagringe, Totschläger und diverse Messerarten ein.

Die Notwendigkeit einer solchen Überprüfung ergibt sich aus mehreren Gründen. Zahlreiche Kategorien wurden mit stark symbolischem Charakter verboten, etwa Butterflymesser, Springmesser oder Wurfsterne, ohne dass ein messbarer Sicherheitsgewinn nachgewiesen werden konnte.

Viele dieser Verbote sind nationale Sonderwege, die in anderen EU-Staaten nicht gelten. Daraus entstehen durch offene Grenzen regelmäßig Strafverfahren gegen Bürger aus dem Ausland, ohne dass ein sicherheitsrelevanter Hintergrund besteht. Hinzu kommt, dass etliche Verbotskategorien technisch unbestimmt gefasst sind, was eine Vielzahl von Feststellungsbescheiden des BKA erforderlich macht und damit Polizei, Justiz und Verwaltung unverhältnismäßig belastet. Schließlich zeigt die Polizeiliche Kriminalstatistik, dass viele dieser Gegenstände praktisch kaum als Tatmittel in Erscheinung treten, sodass in der Praxis

überwiegend Alltags- und Bagatellfälle kriminalisiert werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Verhältnismäßigkeit der in Anlage 2 geregelten Verbote grundsätzlich in Frage zu stellen.

3. Aufbewahrungsvorschriften für Schusswaffen und verbotene Waffen

3.1 Vergleich A/B-Behältnisse mit Widerstandsgrad 0/I

- Trotz der gesetzlichen Neuregelung sind weiterhin Sicherheitsbehältnisse der VDMA-Klassen A und B auf Grund der Altbestandsregelung in Nutzung.
- Es sollte geprüft werden, ob sich in der Praxis ein signifikanter und nachweisbarer Unterschied im Hinblick auf **Missbrauchs- oder Verlustfälle** zwischen alten und neuen Behältnissen zeigt.
- Nach aktueller EN-Norm existieren zudem Behältnisse der Klassen S1 und S2, die in etwa den früheren Anforderungen A und B entsprechen – dies sollte in die Betrachtung einfließen.

3.2 Unstimmigkeiten bei der Magazinregelung (§ 13 AWaffV i. V. m. Anlage 2 WaffG)

- Durch die WaffG-Novelle 2020 wurde die Anlage 2 um weitere **verbotene Waffen** (u. a. bestimmte Magazine) ergänzt, ohne dass § 13 AWaffV angepasst wurde.
- Hieraus ergibt sich die paradoxe Situation, dass **für die Aufbewahrung leerer Magazine strengere Vorgaben gelten als für die dazugehörigen Schusswaffen.**
- Es gilt zu prüfen, ob diese Verschärfung tatsächlich einen messbaren Sicherheitsgewinn bewirkt.

3.3 Entriegelungsmechanismen und Schlüsselaufbewahrung

- Das WaffG und die AWaffV enthalten keine Vorgaben zur Art der Entriegelung (Schlüssel, Zahlenschloss, Elektronik).
- Auf Grundlage einzelner Gerichtsbeschlüsse fordern einige Bundesländer inzwischen, dass Schlüssel selbst wiederum in gleichwertigen Behältnissen aufzubewahren sind – ohne praktikable Regelung, wie dies ohne Schlüsselzugriff umsetzbar sein soll.
- Zu prüfen ist, ob diese Praxis dem Willen des Gesetzgebers entspricht oder ob eine **klarstellende bundeseinheitliche Regelung** erforderlich ist.

Zusammenfassung:

Die Evaluierung der Aufbewahrungsvorschriften sollte sich nicht nur auf formale Normen stützen, sondern anhand realer und nachweisbarer Sicherheitsgewinne erfolgen.

Ziel muss es sein, widersprüchliche Vorgaben zu beseitigen und eine **klare, praxistaugliche und nachvollziehbare Regelung** zu schaffen.

4. Regelung zu großen Magazinen (Ladevorrichtungen)

Die 2020 eingeführte Regelung zu Magazinen sollte auf ihre **Praxistauglichkeit und ihren tatsächlichen Beitrag zur inneren Sicherheit** überprüft werden.

4.1 Abweichung von der EU-Feuerwaffenrichtlinie

- Die EU-Richtlinie 2021/555 spricht ausdrücklich von „großen Ladevorrichtungen“ (Art. 6 Abs. 3, Art. 13 Abs. 1). Diese sind grundsätzlich erlaubnispflichtig, nicht jedoch ausnahmslos verboten.
- Deutschland hat diese Vorgabe wesentlich strenger umgesetzt und Magazine über 10/20 Schuss als **verbotene Waffen** eingestuft. Für den Sportschützenstatus existieren jedoch bereits klare Bedürfnisregelungen, sodass die nationale Überschärfung keinen Sicherheitsgewinn erwarten lässt.

4.2 Bürokratische Belastung ohne Sicherheitsmehrwert

- Das deutsche Recht führt zu einem erheblich höheren Verwaltungsaufwand für Schusswaffenbesitzer und Behörden als in anderen Mitgliedstaaten.
- Es gilt zu evaluieren, ob diese Bürokratie in Relation zu einem messbaren Sicherheitsgewinn steht oder lediglich Ressourcen bindet.

4.3 Praktische Probleme und Absurditäten

- **Dual-Use-Ladevorrichtungen:** Magazine, die sowohl in Kurzwaffen als auch in Langwaffen passen, führen zu widersprüchlichen Rechtsfolgen.
- **Endnutzer:** Sportschützen dürfen Ladevorrichtungen, die für jeden anderen Bürger frei erwerbbar sind, nur mit Ausnahmegenehmigung besitzen und müssen diese in Sicherheitsbehältnissen des Widerstandsgrades EN 1 aufbewahren – strengere Vorgaben als für viele Schusswaffen selbst.
- **Händler:** Sobald ein Händler eine kompatible Langwaffe im Bestand führt, muss er alle entsprechenden Kurzwaffenmagazine als **verbotene Waffen** behandeln. Jedes in dieser Zeit rechtmäßig überlassene Magazin wird auf sein genehmigtes Kontingent angerechnet, fällt aber wieder heraus, sobald die Langwaffe veräußert wurde. Dieses System ist praxisfern und erzeugt Rechtsunsicherheit.

Zusammenfassung:

Die deutsche Umsetzung der EU-Richtlinie geht über deren Vorgaben hinaus, erzeugt erhebliche Bürokratie und führt zu praxisfernen Konstellationen, ohne die innere Sicherheit messbar zu erhöhen. Eine Anpassung an den Wortlaut und die Intention der EU-Richtlinie („Ladevorrichtungen“ statt pauschale Einstufung von Magazinen als verbotene Waffen) muss geprüft werden.

5. § 14 WaffG – Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

Mit der Neufassung des WaffG zum 01.09.2020 wurde der bis dahin bestehende § 14 um zahlreiche Punkte erweitert. Insbesondere die Anforderungen an den erforderlichen Trainingsumfang wurden in einem Maße durch den Gesetzgeber festgeschrieben, dass der Eindruck erweckt wird, die herangezogenen Zahlen würden auf reiner Willkür beruhen.

Der Zusammenhang zwischen der Häufigkeit der Sportausübung und einer Verbesserung der inneren Sicherheit ist fragwürdig und stellt einen erheblichen Eingriff sowohl in die Freiheit des Sports, als auch in die Freiheit der persönlichen Entfaltung dar!

5.1 Zu den Absätzen 3 und 4:

Mit der Neufassung des WaffG von 2002 wurde die sog. „Erwerbsstreckung“, d.h., der Erwerb von maximal zwei Waffen innerhalb von 6 Monaten durch Sportschützen, eingeführt. Insbesondere bei der praktischen Auslegung der 6 - Monatsfrist ergeben sich bei Behörden, Waffenhändlern und Sportschützen oft unterschiedliche Interpretationen, die nicht zuletzt den Verwaltungsapparat unnötig belasten, ohne dass eine signifikante Verbesserung der inneren Sicherheit erkennbar ist.

In der Neufassung des WaffG von 2020 wurde das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition in Absatz 3 überführt und um eine Reihe von Bedingungen erweitert, die, wie eingangs erwähnt, den Eindruck einer willkürlichen Festsetzung erwecken, sowie ein hohes Maß an behördlichem Prüfungsaufwand voraussetzen, ohne die innere Sicherheit in einem relevanten Maß nachweisbar zu verbessern.

In gleicher Weise kann der in 2020 neu eingeführte Absatz 4 gesehen werden, der eine unnötig komplizierte Verschachtelung von Gründen für den Fortbestand des Bedürfnisses postuliert. Wünschenswert wäre hier z. B. eine Vereinfachung des Absatzes, so dass der Fortbestand des Bedürfnisses mit dem Fortbestand der Mitgliedschaft in einem anerkannten Schießsportverband einhergeht. Dies erscheint sinnvoll, da die Vereine bereits durch § 15 Absatz 5 zur Meldung ausgeschiedener Sportschützen bei der zuständigen Behörde verpflichtet sind.

5.2 Zu Absatz 5:

Das sog. „Regelkontingent“ von drei halbautomatischen Langwaffen und zwei mehrschüssigen Kurzwaffen reflektiert in keinem Maß die heute existierende Vielfalt an Sportdisziplinen der verschiedenen anerkannten Schießsportverbände, insbesondere derer, die über genehmigte dynamische Schießsportdisziplinen verfügen. Eine zumindest großzügigere Fassung des Regelkontingents, besser aber Abschaffung der Kontingentierung ermöglicht einerseits die freizügigere Gestaltung der individuellen sportlichen Vorlieben, andererseits würde es eine Entlastung auf der Seite der Behörden ermöglichen, da die Prüfung einzelner Sportschützen auf die Anerkennung bzw. das Fortbestehen des Bedürfnisses für sog. „Überkontingentwaffen“ entfielen und somit die Behörden von einem für die Sicherheit und Ordnung deliktunauffälligen Bereich entlastet würden.

5.3 Zu Absatz 6:

Mit der Änderung zum 01.09.2020 wurde die maximale Anzahl der durch Sportschützen auf die gelbe WBK erwerbbaaren Waffen auf 10 begrenzt. Diese Regelung richtet sich **ausschließlich** gegen Sportschützen und schränkt die Freiheit des Sports in einem Maße ein, die nicht zu einer nachweisbaren, und vor Allem messbaren Verbesserung der inneren Sicherheit beigetragen hat.

Insbesondere Wettkampfschützen, die in einer Vielzahl derer von anerkannten Schießsportverbänden angebotenen Disziplinen antreten, werden hier besonders eingeschränkt, da die unterschiedlichen Reglements oft sehr spezialisierte Sportwaffen erfordern. Dies kann nicht im Sinne des Schießsports als Breitensport sein, insbesondere, da in den vorangegangenen Jahren keine Mengenbeschränkung existierte.

Die Reihenfolge, in der die oben aufgeführten Hauptpunkte behandelt wurden, entspricht der prioritären Gewichtung.

Wir hoffen, dass die angebotene Offenheit mit dem Thema auch tatsächlich umgesetzt wird und nicht verfahren wird wie mit dem Evaluierungsbericht der Expertengruppe „Evaluierung Waffenrecht“ von 2011, der weiterhin bei der IMK unter Verschluss gehalten wird.

Potsdam, 06.10.2025

Im Auftrag der Mitglieder von **pro legal** e. V.

Das Direktorium